

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung
Kusel-Altenglan
Marktplatz 1
66869 Kusel

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

12.03.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6423-0006#2023/0010- 0111 32 AB4 Bitte immer angeben!	13.04.2023	Mathias Tremmel mathias.tremmel@sgdsued.rlp.de	0631 62409-446 0631 62409-418

Antrag der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m. §14, §16 LWG für die Einleitung von mit Abwasser vermishtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in den Bosenbach, in der Ortsgemeinde Bosenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 67655 Kaiserslautern, erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion vom 11.11.2021, Az.: 32/4-31.03.08-07/17 erteilte stets widerrufliche

1/7

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in den Bosenbach, in der Ortsgemeinde Bosenbach, wird wie folgt **geändert**.

1. Die Ziffer I.2 und II.2.3 erhalten folgende Neufassung:

„**2.** Über das Regenüberlaufbecken Bosenbach (RÜB 901) dürfen nur bei Regenwetter höchstens **1.251 l/s** ($r_{15,1} = 113,9 \text{ l/(s*ha)}$) Mischwasser eingeleitet werden.

*Die über das Regenüberlaufbecken Bosenbach (RÜB 901) entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **10,9 ha** (davon 0,4 ha Außengebiet Felsstraße) nicht überschreiten.*

Das Volumen des Stauraumkanals muss mindestens 110 m^3 betragen.“

„**2.3** Für den Mehrabfluss aus der Zunahme an versiegelter Fläche (1,32 ha undurchlässige Fläche) ist ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich zu erbringen. Dieser ist über eine monetäre Ausgleichszahlung in Höhe von **33.000,- €** an der **Maßnahme Nr. 570 aus dem Maßnahmenprogramm 3. BWP am Reichenbach** zu erbringen.

2. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den **Betrieb des Regenüberlaufbeckens Bosenbach** ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

3. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 11.11.2021, ergänzt um die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

<u>TEKTUR</u>	<u>Maßstab</u>
Kurz-Erläuterungsbericht	-/-
Hydraulischer Nachweis	-/-
Übersichtskarte Einzugsgebiet RÜB 901	1 : 10.000
Lageplan Einzugsgebiete RÜB 901	1 : 2.500
Lageplan Detail Einzugsgebiete RÜB 901	1 : 1.000
Lageplan RÜB 901 mit Einleitstelle	1 : 500
Kostenberechnung	-/-

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 716,84 EUR festgesetzt.

II. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat mit Schreiben vom 13.04.2023 die Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlaufbecken (RÜB 901) in den Bosenbach, in der Ortsgemeinde Bosenbach beantragt.
2. Das Außengebiet „Felsenstraße“ entwässert in das Mischsystem der Gemeinde Bosenbach und kann nicht entkoppelt werden. Dieses ist demnach dem Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens anzurechnen. Die Erlaubnis war deshalb nach fachtechnischer Prüfung der Unterlagen im Umfang und Zweck zu ändern.
3. Gemäß § 28 LWG besteht die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung. (Nebenbestimmung II. 2.3). Bei einem Ortstermin mit der SGD Süd, der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und dem Planungsbüro wurde festgestellt, dass sich am

verrohrten Bachlauf im Bereich Bosenbach/Ringstraße, keine sinnvollen baulichen Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerstrukturgüte umsetzen lassen. Eine Möglichkeit den wasserwirtschaftlichen Ausgleich zu erbringen, ist die Umsetzung der Maßnahme Nr. 570 aus dem Maßnahmenprogramm 3. BWP am Reichenbach, nördlich von Niederstaufenbach bis zur Einmündung des Bosenbachs. Die Ausgleichszahlung ist zur Finanzierung dieser Maßnahme über den Förderantrag als eine Leistung Dritter zu erbringen.

4. Ansonsten bleibt der Bescheid vom 11.11.2021, Az.: 32/4-31.03.08-07/17 unverändert weiterbestehen.
5. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.
6. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen waren in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026 elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und konnten auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und auf der Internetseite der SGD Süd abgerufen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgte die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan. Die Offenlage der Planunterlagen wurde im Amtsblatt vom 19.12.2025 zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 19.02.2026 wurden keine Einwendungen erhoben.

7. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
8. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

9. **Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Mischwasser in den Bosenbach“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Reichenbach“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem „Reichenbach“ handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem schlechten ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe).

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Mischwasserbehandlung vor Einleitung in den „Bosenbach“ findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

10. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.

11. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 716,84 EUR (i.W.: siebenhundertsechzehn 84/100 EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Koblenz, unter Angabe des Buchungszeichens "2026/13/332/1481/111 11" auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

III.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Tanja Uhl

Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2026 – in der aktuellen Fassung -
- Landeswassergesetz (LWG) v. 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 - in der aktuellen Fassung -
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl S. 473) - in der aktuellen Fassung -
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.04.2025 (GVBl. S. 103) - in der aktuellen Fassung -
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2025 (GVBl S. 108) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2023 (BGBl. I S. 344), m.W.v. 01.01.2024 - in der aktuellen Fassung -
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) - in der aktuellen Fassung –
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbWAG) vom 13.09.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 v. 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) – in der aktuellen Fassung -
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980, zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff) – in der aktuellen Fassung -
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) – in der aktuellen Fassung –
- Landestransparenzgesetz (LTransG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)